

## Beteiligungsausschuss

### Grundlagen:

#### §§ 37 ff. Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

##### Auszüge:

- Durch die Hauptsatzung kann der Kreistag beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Kreistag einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Kreistages.
- Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Sitzungen, die der Vorberatung dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.
- Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens zehn vom Hundert der Mitglieder des Kreistages.

#### §§ 5, 6 und 9 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau

##### Auszüge:

- Der **Beteiligungsausschuss** ist **zuständig** für:
  - zuständiger Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe des Landkreises, soweit in der jeweiligen Betriebssatzung darauf verwiesen wird. Die Aufgaben ergeben sich insoweit abschließend aus der jeweiligen Betriebssatzung und § 6 Sächsisches Eigenbetriebsverordnung.
  - zuständig für die Vorberatung aller Entscheidungen des Kreistages in Gesellschaftsangelegenheiten, die Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises betreffend,
  - zuständig für die Vorberatung von Entscheidungen des Kreistages in Bezug auf alle Formen der Zusammenarbeit,
  - zuständig für die Entgegennahme von Informationen, welche die Eigenbetriebe des Landkreises, Eigengesellschaften und Beteiligungen des Landkreises, die interkommunale Zusammenarbeit sowie sonstige öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften betreffend.
- Der Beteiligungsausschuss des Kreistages des Landkreises Zwickau besteht aus 17 Mitgliedern (16 Kreisräte und der Landrat).